



# **Anlagereglement**

der

## **SECUNDA Sammelstiftung**

Gültig ab 1. Januar 2011

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundsätze .....	3
1.1. Ziele.....	3
1.2. Rahmenbedingungen.....	3
1.3. Einschränkungen .....	3
2. Organisation – Aufgaben und Kompetenzen .....	3
2.1. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates .....	4
2.2. Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung .....	4
2.3. Aufgaben und Kompetenzen der Immobilienverwaltung .....	4
2.4. Aufgaben und Kompetenzen des Portfoliomanagers .....	4
2.5. Aufgaben der Kontrollstelle .....	4
3. Reporting / Controlling .....	4
4. Anlagerichtlinien .....	5
4.1. Allgemeines .....	5
4.2. Hypotheken .....	5
4.3. Anlagen beim Arbeitgeber .....	5
4.4. Immobilien .....	5
4.5. Loyalität in der Vermögensverwaltung .....	5
4.6. Ausübung der Aktienstimmrechte .....	6
5. Bilanzierungsgrundsätze .....	6
6. Wertschwankungsreserven.....	6

Anhang 1: Anlagestrategie und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Anhang 2: Wertschwankungsreserven

Gestützt auf Art. 49 bis 59 BVV2 gilt nachfolgendes Anlagereglement inklusive Anhang 1 und Anhang 2.

## 1. Ziele und Grundsätze

### 1.1. Ziele

Die Ziele und Grundsätze des Anlagereglements sind am gesetzlichen Auftrag orientiert. Sie sind langfristig ausgerichtet. Erste Priorität haben die finanziellen Interessen der Destinatäre. Dabei stehen die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein marktgerechter Ertrag im Vordergrund. Die Vermögensbewirtschaftung stellt sicher, dass die Leistungen der SECUNDA mit möglichst günstigem Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden.

### 1.2. Rahmenbedingungen

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (Anhang 1). Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- Risikorahmen: Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen.
- Risikofähigkeit: Sie wird bestimmt durch die Reservesituation bei den Versicherungs- und Anlagerisiken.
- Liquiditätsvorgaben: Die SECUNDA muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.
- Entwicklung: Erwartungen bezüglich Entwicklung von Versichertenbestand, Gesetzgebung und Vorsorgepolitik sind zu berücksichtigen.

### 1.3. Einschränkungen

Für die Anlagetätigkeit der SECUNDA gelten folgende Einschränkungen:

- Die Schuldnerqualität entspricht mindestens Rating A oder vergleichbarer Qualität.
- Die Handelbarkeit des Vermögenswertes muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Derivaten darf nur zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen.
- Es dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.

## 2. Organisation – Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage der SECUNDA umfasst die folgenden Ebenen:

- Stiftungsrat
- Verwaltung
- Immobilienverwaltung
- Portfoliomanager

## 2.1. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung. Er bestimmt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und stellt deren Einhaltung sicher. Der Stiftungsrat wählt einen Portfoliomanager und auf Antrag der Verwaltung die Immobilienverwaltung. Er entscheidet beim Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie über die Durchführung von Sanierungen von Immobilien pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall.

## 2.2. Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung

Die Verwaltung ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung innerhalb der Anlagestrategie/Richtlinien. Die Verwaltung erstellt Liquiditäts- und Anlagepläne. Sie übernimmt zudem das Cash-Management und die Berichterstattung. Die Aufgaben der Immobilienverwaltung, des Portfoliomanagers und der Depotverwaltung obliegen der Verwaltung soweit sie nicht an Dritte delegiert sind.

## 2.3. Aufgaben und Kompetenzen der Immobilienverwaltung

Die Immobilienverwaltung ist verantwortlich für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften.

## 2.4. Aufgaben und Kompetenzen des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager führt seine Aufgaben nach Anweisungen des Stiftungsrats aus. Die Vermögenswerte werden auf den Namen der SECUNDA platziert und bleiben in deren Eigentum. Der Portfoliomanager ist nicht befugt, Transaktionen vorzunehmen soweit diese nicht dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten in Erfüllung des Auftrages dienen. Er ist insbesondere verantwortlich für die:

- Optimierung des Anlageerfolges unter Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Freie Wahl von Anlageinstrumenten und Anlagezeitpunkt im Rahmen der Richtlinien
- Berichterstattung
- Zusammenarbeit mit der Depotverwaltung

## 2.5. Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens gemäss Art. 35 BVV2.

# 3. Reporting / Controlling

Die Verwaltung erstellt für den Stiftungsrat pro Quartal ein Reporting / Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über die

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten
- Einhaltung der Anlagerichtlinien
- Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Anlagekategorie)
- eingesetzten Derivate (Exposure gemäss BVV2)

## 4. Anlagerichtlinien

### 4.1. Allgemeines

Die Strategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Der Stiftungsrat verfolgt die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüft, ob wichtige Veränderungen (kassen- oder marktspezifisch) eine Anpassung der Strategie erfordern oder ob Optimierungsbedarf besteht.

### 4.2. Hypotheken

- Zweck: Die Hypothek stellt für die SECUNDA eine Vermögensanlage dar.
- Zinssatz: Der Zinssatz wird marktkonform durch den Stiftungsrat festgesetzt.

### 4.3. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen Art. 57 BVV2 möglich. Sie müssen jedoch gemäss Art. 58 BVV2 sichergestellt werden. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt und soll den marktüblichen Ansätzen entsprechen.

Der Zinssatz für Guthaben des Arbeitgebers (bspw. Arbeitgeberbeitragsreserven) wird vom Stiftungsrat jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der SECUNDA und der Gesamtperformance der Vermögensanlagen festgelegt. Er entspricht dabei höchstens dem Zinssatz der Sparguthaben der Versicherten.

### 4.4. Immobilien

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

- Kauf von Objekten
- Bau von Objekten
- Kauf von Bauland, wenn die Aussicht besteht, darauf in absehbarer Zeit eine Liegenschaft zu erstellen
- Mit- und Gesamteigentum an Objekten
- Beteiligungen
- Fondsanteile
- Anteile an Anlagestiftungen

### 4.5. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Erweiterungen der Anlagestrategie nach den Art. 53 bis 56 und 56a Abs.1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2 sind möglich, sofern die Einhaltung der Abs. 1 bis 3 von Art. 50 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann (Anhang 1).

### 4.6. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind, dürfen Eigengeschäfte im Rahmen von Art. 48f BVV2 tätigen. Sie haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengenommen haben (vgl. Art. 48g BVV2).

#### 4.7. Ausübung der Aktienstimmrechte

Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben. Es wird vom Mandatsträger der Vermögensverwaltung wahrgenommen. Das Stimmrecht wird im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet. Soll in abweichendem Sinn zu den Anträgen des Verwaltungsrates gestimmt werden, so ist vom Stiftungsrat zu beschliessen, wie das Stimmrecht auszuüben ist.

### 5. Bilanzierungsgrundsätze

Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in CHF	Nennwert
Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in FW	Nennwert zu Devisenkurs
Obligationen CHF	Marktwert
Obligationen FW	Marktwert zu Devisenkurs
Optionsanleihen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert
Immobilien	DCF-Wert (Discounted Cash-Flow)
Bauland	Anlagewert abzüglich betriebswirtschaftliche Abschreibungen

### 6. Wertschwankungsreserven

Den Wertschwankungen der Wertschriften wird mit den Wertschwankungsreserven Rechnung getragen. Die eingegangenen Anlagerisiken legen die Höhe der Rückstellungen fest. Details sind im Anhang 2 festgehalten.

### 7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Anlagereglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit mit Mehrheitsbeschluss anpassen.

Baden-Dättwil, 22. November 2010

Der Stiftungsrat